

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 15 (1908)

Heft: 2

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

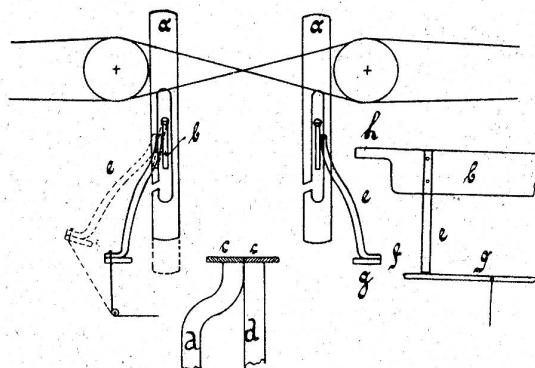
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

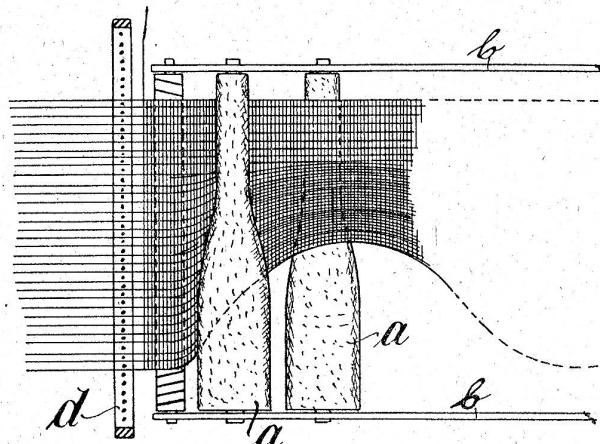


fällt, wird sie von der am Hebel d befestigten, schwingenden Wächterschiene c gegen die Schiene g gestossen, wodurch die Trägerschiene c ausschwingt und durch Hebel oder Ketten die Bewegung auf die Abstellvorrichtung überträgt.

Webstuhl zur Herstellung von Webwaren mit geschweifter oder rüschenartiger Kante.

Von Karl Weissbach in Schleitau.

Bei dieser Vorrichtung wird ausser dem gewöhnlichen Regulator, der das Abziehen der Ware besorgt, noch ein zweiter Regulator benutzt. Der zweite Regulator hat die Aufgabe, die Randware, die also



geschweift oder rüschenartig ausfallen soll, abzuziehen. Er besteht der Hauptsache nach aus zwei Walzen a, die in dem Rahmen b tunlichst nahe am Webeblatte d gelagert sind. Sie erhalten ihren Antrieb von jenen Kettenfäden, die den glatten Teil der Ware bilden. Die dickeren Teile der Walzen a ziehen die Kantenfäden.

Handelsberichte.

Einfuhr von Seidenwaren nach Frankreich; Toleranzgrenze bei der Ueberschreitung des deklarierten Gewichts. Eine Verordnung der

französischen Regierung verlangt bekanntlich, dass auf den Ursprungszeugnissen das Netto gewicht sämtlicher Stücke aufgegeben werde. Bei der strengen Revision, die an der Grenze vorgenommen wird, sind besonders im letzten regnerischen Sommer von der französischen Zollbehörde bei einzelnen Sendungen kleine Differenzen gegenüber dem deklarierten Gewicht festgestellt worden. Während die Zollämter nun ohne weiteres auf unlauteres Vorgehen des Absenders schlossen, Zollbussen verhängten, für die Differenz den Generalzoll erhoben und sogar damit drohten, die ganze Sendung mit dem Generalzoll zu belegen, machten die Einführer geltend, dass Seidenewebe, besonders in appretiertem Zustande, Feuchtigkeit aufnehmen und infolgedessen in kürzester Zeit eine Gewichtszunahme erfahren.

Auf Wunsch der Interessenten hat das Eidgen. Handelsdepartement in Paris Vorstellungen erhoben. Eine Verfügung des französischen Handelsministeriums vom 16. Mai 1900 hatte schon bestimmt, dass Differenzen gegenüber dem im Ursprungszeugnis aufgegebenen Gewicht nicht berücksichtigt zu werden brauchen, sofern sie den hydrometrischen Eigenschaften der Seide zugeschrieben werden müssen. Durch einen Entscheid der Zolldirektion vom 28. November 1907 hat nunmehr auch die bisher streitige Frage der Fehlertoleranz ihre Erledigung gefunden.

Die Zolldirektion hat an die französischen Zollämter folgende Instruktion erlassen: Wenn das nachgewiesene Gewicht, das im Ursprungszeugnis enthaltene, um nicht mehr als 5 Proz. übersteigt, so darf die Ware zum Minimaltarif eingelassen werden, sofern im übrigen das Ursprungszeugnis alle Erfordernisse in Bezug auf Form und Inhalt erfüllt und für das Zollamt kein besonderer Grund vorliegt, dessen Aechtheit in Zweifel zu ziehen.

Ist das nachgewiesene Gewicht geringer als das deklarierte, so wird unter den gleichen Bedingungen darüber hinweggesehen. Ist der Unterschied nach oben oder unten grösser als 5 Prozent gegenüber dem im Ursprungszeugnis aufgegebenen Gewicht, so berechtigt dies zu der Annahme einer Unregelmässigkeit und die aus dem Ursprungszeugnis abgeleiteten Rechte könnten nicht zur Anwendung kommen.

Das Entgegenkommen der Zolldirektion macht eine möglichst genaue Wägung der einzelnen Stücke nicht überflüssig, da ein Ueberschreiten der Fehlertoleranz von 5 Prozent für den Ausführer die grössen Unannehmlichkeiten nach sich zieht.

Das Handelsabkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten und die schweizerischen Handelskammern. Dieses Abkommen, das am 2. Mai letzten Jahres zwischen beiden Staaten abgeschlossen worden ist (vgl. „Mitteilungen“ vom 15. Juni und 15. Oktober 1907) sieht in Lit. F vor, dass Zeugnisse, die von deutschen Handelskammern über den Wert der Ware ausgestellt werden, von den Zollschätzern als taugliches Beweismaterial zuzulassen sind und von diesen, zusammen mit andern beigebrachten Beweismitteln, berücksichtigt werden müssen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die den deutschen Handelskammern eingeräumte Befugnis sehr bald auch auf die gleichartigen Institutionen Frankreichs, Englands, Österreich-Ungarns und Italiens übertragen und es hatte auch

die Schweiz Gleichstellung ihrer Handelskammern mit denjenigen der genannten Länder verlangt. Durch Verfügung des Treasury Departements vom 7. Dezember 1907 sind um die Bestimmungen der Lit. F des amerikanisch-deutschen Abkommens auch auf die Handelskammern von Zürich, Basel, Genf und Bern, auf das kaufmännische Direktorium in St. Gallen und auf die Kammer der Uhrenmacher in La Chaux-de-Fonds ausgedehnt worden. Damit ist die schweizerische Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sämtlicher Erleichterungen teilhaftig geworden, die andern Ländern eingeräumt worden sind.

Aussperrung deutscher Waren in Galizien und Russisch-Polen. (Mitg.) Durch das Volk der Polen geht eine anscheinend tiefe Bewegung. Die Tagesblätter haben sie und die Veranlassung dazu gemeldet. Sie will Deutschlands Polenpolitik damit vergelten, dass der Pole die deutschen Waren aussperrt. In Galizien hat sich zu diesem Zwecke eine „Liga für Gewerbeförderung“ mit Sitz in Lemberg gebildet, von der alle nötigen Auskünfte erhältlich sind. Für Russisch-Polen wird das schweizerische Konsulat in Warschau diese Aufschlüsse vermitteln.

Neben jenen spezifisch schweizerischen Erzeugnissen, wie Uhren, Stickereien, Seidenwaren, Käse und Schokolade, die wohl schon in Russisch-Polen bekannt sein dürften, wären es wahrscheinlich vorab Maschinen und mechanische Geräte, Stahlwaren, Drahtseile, Armaturen, Leder und Lederwaren, Treibriemen, Wirkwaren, Beleuchtungskörper, Zelluloidwaren (wie Kämme), chemische und pharmazeutische Produkte, für die Absatz gefunden werden könnte.

Bei Anknüpfung neuer Verbindungen wird es immerhin angezeigt sein, die bei solchen Gelegenheiten stets gebotene Vorsicht nicht ausser acht zu lassen.

Konventionen.

Kartell der deutschen und österreichischen Krawattenstoff-Fabrikanten. Zwischen den deutschen und österreichischen Seidenkrawattenstoff-Fabrikanten ist nach langwierigen Unterhandlungen ein Kartellvertrag zustande gekommen. Auf Grund desselben verpflichten sich die deutschen Fabrikanten, beim Export nach Oesterreich sich an die bereits in Oesterreich eingeführten Zahlungskonditionen zu halten, und die österreichischen Firmen verpflichten sich wieder, bei der Ausfuhr nach Deutschland die daselbst bestehenden Konditionen zu beachten. In Betracht kommen bei dem Kartell 40 deutsche und 12 österreichische Firmen.

Das Ende des Krefelder Weberstreikes.

Der Ausstand und die Aussperrung der Arbeiter im niederrhein. Seidengewerbe dürfte als beendet anzusehen sein.

Der Deutsche Textilarbeiterverband hatte zwar in seiner Ausschusssitzung am 30. Dezember in Berlin beschlossen, den streikenden und den ausgesperrten Arbeitern

der niederrheinischen Seidenindustrie die Streikunterstützung weiter auszuzahlen. Ebenso hatte der Zentralvorstand des christlichen Textilarbeiterverbandes weitere Unterstützung zugesagt. Diese Beschlüsse waren zum Teil gegen den Willen der Verbandsvorstände gefasst worden, die ihrerseits den Streik als aussichtslos erachtet hatten.

Inzwischen bemühte der Oberbürgermeister von Krefeld, Dr. Oehl'der, sich weiter um die Wiederherstellung des Friedens, indem er zuerst die Arbeiterausschüsse der einzelnen Fabriken zu sich beschied, und im Anschluss daran eine Besprechung mit dem Ausschusse des Fabrikantenverbandes hatte; alsdann fand noch eine Aussprache mit den Arbeiterführern statt.

Die Krefelder Weber haben nun in geheimer Abstimmung mit 806 gegen 749 Stimmen die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen. Es ist danach unter der Arbeiterschaft noch ein starker Widerstand vorhanden, der sich noch mehr bei der Abstimmung der vier ursprünglich ausständigen Fabriken bemerkbar machte, deren Belegschaften mit 151 Stimmen gegen Wiederaufnahme der Arbeit und 128 für Wiederaufnahme waren. Trotz dieser direkten Ablehnung erklärten die Ausschüsse der vier Fabriken, dass die Arbeit wieder augenommen würde.

Nachdem die Fabriken, welche die Sperre verbängt hatten, den Betrieb wieder aufgenommen haben, handelte es sich noch um die Wiederaufnahme der Arbeit seitens der vier ausständigen Belegschaften der Krawatten-Industrie. Wie ernst die Lage geworden war, geht daraus hervor, dass auch der Samtfabrikanten-Verband die Sperre bereits beschlossen hatte und diese nur durch die Wiederaufnahme der Arbeit seitens der ausständigen Arbeiter der Krawattenstoffwebereien abgewendet wurde.

Der Arbeitgeber-Verband der rheinischen Seiden-Industrie machte über die Löhne in der niederrheinischen Seidenindustrie, bezüglich in Krefeld, folgendes bekannt: Der Arbeitgeber-Verband der rheinischen Seidenindustrie hat durch eine Rundfrage bei seinen Krefelder Mitgliedern die Weberlöhne des letzten Jahres feststellen lassen, um den entstellenden Zeitungsberichten, wonach ein fleissiger Krefelder Seidenweber nicht mehr wie 15 Mk. die Woche verdienen könnte, entgegenzutreten. Die Rundfrage hatte folgendes Ergebnis: In den 33 im Stadtbezirk Krefeld liegenden, dem Verband angehörenden mechan. Seidenwebereien waren beschäftigt vom 1. Dez. 1906 bis zum 1. Dez. 1907 1114 selbständige männliche Weber und 642 selbständige Weberinnen. Der Durchschnittsverdienst der gesamten Weber betrug für das verflossene Jahr 23,58 Mk. und das der gesamten Weberinnen 20,46 Mk. die Woche. Das beste Drittel der männlichen Weber hatte einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 27,12 Mk. und das beste Drittel der Weberinnen von 23,10. Dieser Verdienst ist im Verhältnis zu den übrigen Seidenweberei-Bezirken ein ganz enorm hoher und bestätigt von neuem, dass in Krefeld die besten Löhne bezahlt werden.

Arbeitersperre in der Lyoner Industrie.

Auch in der Lyoner Industrie kamen in den letzten Wochen Arbeitssausstände vor, die speziell die Seiden-